

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 228

ausgegeben am 19. Juli 2022

Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 386 Abs. 1 und 1a

1) Bei Inhaberpapieren genügt zur Verpfändung vorbehaltlich Abs. 1a
die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger.

1a) Bei Inhaberaktien, die gemäss Art. 326a Abs. 1 PGR beim Verwahrer
hinterlegt sind, erfolgt die Verpfändung durch Eintragung im Register
nach Art. 326c PGR.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 17/2022 und 59/2022

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef